

| | |
|---|---|
| Ausschussbetreuender Bereich I – 10 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden | Drucksachen-Nr. 260/2007 |
| Ausschuss für Anregungen und Beschwerden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich |
| | |
| Antrag gem. § 24 GO | Sitzung am Mittwoch, den 30.05.2007 |

Antragstellerin/Antragsteller:

Möchte Namen und Anschrift nicht veröffentlicht haben

Tagesordnungspunkt A 15

Anregung vom 05.04.2007 die Notwendigkeit des Winterdienstes in der Bach- und der Brahmsstraße zu überprüfen

Die Anregung ist beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

@->Das Grundstück des Petenten grenzt in einer Ecklage an die Brahmsstraße. Er wird daher als Anlieger zu **Gebühren** für den Winterdienst in der Brahmsstraße herangezogen. Die Einstellung des Winterdienstes in dieser Straße hätte für ihn eine Gebührenerleichterung zur Folge.

Die Brahmsstraße verbindet folgende, von ihr als Sackgassen abgehende Wohnstraßen mit der Altenberger-Dom-Straße: Offenbach-, Bach-, Bruckner- und Haydnstraße. Während diese reine Anliegerstraßen sind, hat die Brahmsstraße die Funktion einer Zubringerstraße. Winterdienst wird nur in der Brahms- und Bachstraße durchgeführt.

Der Umfang, in dem eine Kommune zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet ist, bestimmt sich vor allem durch die einschlägige Rechtsprechung. In einem wichtigen Grundsatzurteil ist der Bundesgerichtshof (Urteil vom 05.07.1990, III ZR 217/89) zu dem Ergebnis gekommen, dass § 1 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht nichts daran geändert habe, dass die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen bei Schnee- und Eisglätte lediglich an **verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen** zu streuen seien. Dabei **müssen** die Voraussetzungen der Gefährlichkeit und der Verkehrswichtigkeit **zusammen vorliegen**. Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass für verkehrsunwichtige oder ungefährliche Stellen keine Winterdienstpflicht besteht.

Gefährliche Stellen sind beispielsweise scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen. Gemäß dem genannten Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs sind verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen sowie die viel befahrenen Hauptverkehrsstraßen verkehrswichtig. Anliegerstraßen haben keine Verkehrswichtigkeit. Ebenfalls weist eine Straße, die von den Anliegern lediglich als Zubringer zu der einen Ortsteil durchquerenden Hauptdurchgangsstraße genutzt wird, keine verkehrswichtige Stelle auf.

Unter Berücksichtigung der geschilderten Rechtslage ist festzustellen, dass weder die Brahms- noch die Bachstraße verkehrswichtig sind und eine rechtliche Verpflichtung der Stadt Bergisch Gladbach zur Durchführung des Winterdienstes in diesen Straßen nicht besteht. Unabhängig hiervon weist die Brahmsstraße noch nicht einmal gefährliche Stellen auf. Die Bachstraße dagegen ist in weiten Teilen abschüssig.

Im Abfallwirtschaftsbetrieb gab es aus einfachen praktischen Erwägungen bereits Überlegungen, den Winterdienst in der Brahms- und der Bachstraße einzustellen. Beim Räumen des Schnees in Sackgassen ist der Fahrer des Winterdienstfahrzeugs darauf angewiesen, am Ende der Straße einen Platz für die Ablage des geräumten Schnees zu haben. Bestenfalls erfolgt dies im Wendehammer. In der Bachstraße ist, bedingt durch in den letzten Jahren errichtete Neubauten, ein geeigneter Wendepunkt am Ende der Straße weggefallen. Geräumter Schnee kann dort nicht mehr aufgeschüttet werden, ohne dass Anlieger hierdurch behindert werden. Eine Fortführung des Winterdienstes in der Brahmsstraße nach Einstellung desselben in der Bachstraße erscheint angesichts der örtlichen Verhältnisse nicht mehr sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund könnte der Abfallwirtschaftsbetrieb dem Antrag zustimmen.

Es gibt jedoch keine Anzeichen dafür, dass der Petent in seinem Bestreben von anderen Anliegern der Brahms- oder Bachstraße unterstützt wird. Es gibt und gab keine Anfragen anderer Anlieger, die auf eine Einstellung des Winterdienstes zielten. Erfahrungsgemäß ist vielmehr davon auszugehen, dass eine Einstellung des Winterdienstes bei einer Vielzahl von Anliegern auf Unverständnis stoßen würde.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat die Einstellung des Winterdienstes in der Brahms- und Bachstraße aber nicht selbst vorangetrieben, da gegen diese Vorgehensweise eine Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden aus dem vergangenen Jahr spricht. In seiner Sitzung am 24.05.2006 ist der Ausschuss einer Anregung der Anlieger der Straße "Im Lehmstich" gefolgt, die Straße wieder in vollem Umfang in den Winterdienst aufzunehmen. Anlass die Straße zuvor vom Winterdienst auszuschließen waren ebenfalls Probleme in der praktischen Durchführung und das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung der Stadt. In Kenntnis dieser Umstände ist der Ausschuss der Meinung der Anlieger gefolgt, so dass in der Straße wieder Winterdienst durchgeführt wird. Dies ist als eine Art Serviceleistung zu verstehen, die von der Stadt Bergisch Gladbach über ihre rechtliche Verpflichtung hinaus erbracht wird. Vor diesem Hintergrund erschien es nicht sinnvoll, in einem ähnlich gelagerten Fall eine politische Entscheidung über die Einstellung des Winterdienstes in der Brahms- und Bachstraße herbeizuführen.

Es ist festzustellen, dass die Durchführung des Winterdienstes in der Brahms- und Bachstraße aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebs weder praktisch noch rechtlich erforderlich ist.

Das weitere Vorgehen hängt davon ab, ob eine Einstellung des Winterdienstes auch gegen die möglichen Interessen anderer Anlieger beschlossen werden soll.

<-@